



ver.di • Postfach 10 10 45 • 70009 Stuttgart

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus Baden-Württemberg
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

per eMail: poststelle@wm.bwl.de

Baden-Württemberg

Markus Kling

Landesbeamtensekretär

Landesbeamtensekretariat

beamte.bawue@verdi.de

Zentrale: 88788-7
Durchwahl: 061

www.bawue.verdi.de

Fax:

10. August 2022

Ihre Zeichen:

WM11-03-23/51

Unsere Zeichen:

KLI/ek

**Verbandsanhörung im Sinne der §§ 89, 90 LBG, Verordnung zur Änderung der LVO
WM MLW, APro Städtebau und Raumordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Absprache mit dem DGB Baden-Württemberg nehmen wir zur o.g. Verordnung Stellung.

Das Wirtschaftsministerium macht von der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Absatz 2 LBG Gebrauch und richtet die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes in der Wirtschaftsverwaltung ein. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn auch die Einrichtung einer speziellen Laufbahn immer auch Skepsis in Bezug auf die künftige berufliche Mobilität birgt.

Mit Blick auf den mittleren Dienst in der Wirtschaftsverwaltung wäre es aus Sicht von ver.di wünschenswert, dass sich das Ministerium selbst als ausbildende Stelle in den § 3 Absatz 2 genannten Berufen engagiert. Gerade dann, wenn in der Begründung zu lesen ist, dass es einen entsprechenden Bedarf gibt. Durch Ausbildungskooperationen mit Trägern bspw. aus der Privatwirtschaft könnten dann auch die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse sowie soziale und methodische Kompetenzen vermittelt werden.

Wenn in § 3, 4 und 5 jeweils in Abs. 3 gefordert wird, dass ein Jahr der Tätigkeit auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen soll, ist dann das Ministerium bei der Vermittlung solcher Einsatzstellen behilflich?

ver.di kritisiert, dass sozialwissenschaftliche Studiengänge offensichtlich nicht mehr für den höheren Dienst in der Wirtschaftsverwaltung geeignet sind. Denn diese werden in § 5 Abs. 2 nicht mehr aufgeführt. Auch die Begründung lässt einen Hinweis vermissen. Gerade dann, wenn in der Begründung auf die sehr vielfältigen Aufgaben in der Wirtschaftsverwaltung verwiesen wird, erschließt sich nicht, warum Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler hierbei keinen kompetenten Beitrag leisten können. Eine entsprechende Darlegung in der Begründung wäre angezeigt.

Der Begründung zu § 6 ist zu entnehmen, dass das Engagement der Beamtinnen und Beamten sich fortzubilden und für die Wahrnehmung weitergehender Aufgaben zu qualifizieren, anerkannt werden soll. Deshalb soll ein Aufstieg in den höheren Dienst der Wirtschaftsverwaltung „bereits“ aus dem zweiten Beförderungssamt möglich sein. Mit Blick auch auf die künftige Ämterstruktur in Folge des BVAnpÄG 2022 stellt sich hier die Frage, was für eine Art die Laufbahn der Wirtschaftsverwaltung ist: nichttechnische oder technische Laufbahn? Es liegt die Vermutung nahe, dass aufgrund dieser Regelung es sich um eine nichttechnische Laufbahn handeln soll, wenn ein Aufstieg „bereits“ aus dem zweiten Beförderungssamt möglich sein soll.

Aufgrund der technisch oder naturwissenschaftlichen geforderten Studiengänge fordert ver.di die Zuordnung zu den Eingangssämtern der technischen Laufbahnen. Dies nicht zuletzt auch, um eine Attraktivität dieser Laufbahn zu erhöhen und die damit gesuchten Fachkräfte auch gewinnen zu können.

ver.di begrüßt grundsätzlich die Umsetzung des § 69 LBG. Sie ist ein guter Baustein, um Beruf/berufliche Ausbildung und Familie zu vereinbaren. Allerdings erscheint die Formulierung in Artikel 3 Nr. 4, der in § 7 Absatz 4 angefügt werden soll, nicht eindeutig formuliert. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass, während der praktischen Ausbildung in den Abschnitten II und III des Rahmenausbildungsplans, Teilzeit bewilligt werden kann.

Dies lässt nun mindestens zwei Interpretationen zu:

Entweder es ist nur eine 50%ige Teilzeit im Baureferendariat möglich, wobei sich dieses um *mindestens* 12 Monate verlängert. Ein solche - starre - Regelung wäre aus Sicht von ver.di unverständlich und würde wenig Innovation erkennen lassen.

Oder aber, die Beschäftigten können ihren Teilzeit-Anteil (60%, 75% oder 80%...) für das Baureferendariat individuell festlegen und die Zeit wird entsprechend verlängert (maximal um 12 Monate).

Ein solche Regelung würde ver.di begrüßen und würde dem Geiste der Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung entsprechen. Personen, die aufgrund § 69 LBG Teilzeit arbeiten wollen/müssen, sind meist auch auf ein entsprechendes Einkommen angewiesen, da die Betreuung oft mit einem erhöhten (finanziellen) Lebensbedarf verbunden ist, auch wenn es zusätzliche Finanzmittel hierfür gibt. Eine starre Regelung widerspräche zudem dem Leitbild der Landesregierung, ein nicht nur attraktiver Arbeitgeber, sondern auch Ausbilder zu sein. So ist es auch in der LT-Drucksache 16/6360 nachzulesen, in dem das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen für alle anderen Ressorts erklärt, dass „Zeitsouveränität eine große Stärke des öffentlichen Dienstes [ist]“ und man deshalb „die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit geschaffen [habe], auf welche die laufbahngestaltenden Ressorts aufbauen können.“ Ziel muss sein, dass bspw. junge Eltern ihre Ausbildung dennoch beenden können. Dies gilt gleichermaßen für die, die während der Ausbildung Angehörige pflegen müssen. Deshalb benötigen die wenigen Beschäftigten, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, von Seiten der Verwaltung eine bestmögliche und kulante Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Kling
Landesbeamtensekretär